

Verwendung von Software-Applikationen während der Fahrt

Mobiltelefone und Navigationsgeräte haben schon länger Einzug ins Fahrzeug gehalten. In jüngster Zeit jedoch warten Smartphones, die nutzerfreundlich Anwendungen aus dem Internet anbieten können, mit einer unüberschaubaren Vielzahl von Zusatzprogrammen, sogenannten Applikationen (App's), auf. Da die meisten Zusatzprogramme nicht für die Verwendung im Fahrzeug entwickelt wurden stellt sich die Frage, ob ihre Nutzung während der Fahrt erlaubt ist.

Unfallrisiko Ablenkung

Unfallanalysen belegen, dass eine nicht geringe Anzahl der 310 806 Verkehrsunfälle mit Personenschaden im Jahr 2009 auf mangelnde Aufmerksamkeit zurückzuführen sind. So geben Unfallversacher in Befragungen an, dass sie die Unfallgegner nicht oder zu spät gesehen haben. Neben Witterungsbedingungen ist die Ablenkung innerhalb des Fahrzeugs ein bedeutsamer Einflussfaktor, der zu einem Fehler bei der Informationsaufnahme während einer Autofahrt führen kann.

Rechtliche Vorgaben

Der Gesetzgeber bestimmt in § 23 Abs. 1a StVO: *Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält. Das gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgestellt ist.* Wer ein Mobiltelefon in die Hand nimmt, um es zu bedienen, verstößt gegen dieses Verbot, unabhängig davon ob ein Gespräch geführt wird oder eine andere Nutzung vorliegt.

Da jedes Smartphone ein Mobiltelefon ist, gilt § 23 Abs. 1a StVO auch für diese Geräte.

Anders als bei einem nachgerüsteten Navigationsgerät (PND) ist jede manuelle Bedienung z. B. einer Navigationsanwendung auf einem Smartphone während der Fahrt verboten, sofern es sich in keiner dafür vorgesehenen Halterung befindet. Eingaben über eine Freisprecheinrichtung sind ebenso wie das Ablesen eines Bildschirms nicht verboten.

Nutzung von Handy-Applikationen und Ablenkung

Bereits heute gibt es Anwendungen, die einen Verkehrsteilnehmer während der Reise unterstützen. Dazu zählen zunächst Karten- und Navigationsdienste, aber auch Verkehrsmeldungen, Wetterdaten, Adressen und interessante Punkte (z. B. Tankstellen- und Hotelinformationen). Solange die rechtlichen Rahmenbedingungen (Bedienung nur bei Fahrzeugstillstand, bzw. über Sprachschnittstelle)

eingehalten werden und die Informationspräsentation für den Gebrauch im Fahrzeug optimiert ist, können solche Applikationen den Fahrkomfort verbessern ohne die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen.

Kritisch zu bewerten sind Applikationen, die keinen direkten Bezug zur Fahraufgabe haben. Insbesondere Anwendungen, die den Fahrerarbeitsplatz zum rollenden Büro erweitern, bergen große Risiken. Das Ablesen längerer Texte vom Bildschirm, aber auch die umfangreiche Interaktion mit einer Sprachschnittstelle, wie sie z. B. für das Empfangen und Senden elektronischer Nachrichten erforderlich wäre, würde den Fahrer in erheblichem Maße vom Verkehrsgeschehen ablenken.

Anforderungen an Design und Nutzung von Applikationen

Für alle Handy-Applikationen gilt, dass ihre Benutzerschnittstelle bestimmten Mindestanforderungen genügen muss, so wie diese auch für die Gestaltung von Fahrerassistenzsystemen (FAS) vom ADAC formuliert wurden. Zentrale Kriterien sind:

- Der Gebrauch sämtlicher Geräte, die eine Blickzuwendung des Fahrers voraussetzen, muss während der Fahrt auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- Der Einbauort peripherer Geräte muss so gewählt werden, dass die Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen in horizontaler und vertikaler Richtung möglichst gering bleibt und eine Sichtverdeckung durch das Gerät auf das Verkehrsgeschehen ausgeschlossen werden kann.
- Langandauernde Auswahlsequenzen müssen durch eine geeignete Steuerungslogik vermieden werden.

Idealerweise kann eine Applikation den Zeitpunkt und die Menge der Information, die sie dem Fahrer anbietet, in Abhängigkeit von der aktuellen Belastung durch die Fahraufgabe so anpassen (Workloadmanager), dass eine Überforderung ausgeschlossen wird.